

inter  
revi

Tel. 062 209 40 10 Fax 062 209 40 15  
Tel. 062 962 33 03 Fax 062 962 35 10  
Tel. 062 885 40 90 Fax 062 885 40 99  
www.interrevi.ch info@interrevi.ch

www.gross-treuhand.ch  
www.mumenthaler-treuhand.ch  
www.schatzmann-treuhand.ch

#### Interrevi AG mit Büros in:

4614 Hägendorf SO / Bachstr. 11  
4950 Huttwil BE / Marktgasse 11  
5600 Lenzburg AG / Angelrainstr. 3

#### Partnerfirmen:

Gross Treuhand, 4614 Hägendorf  
Mumenthaler Treuhand, 4950 Huttwil  
Schatzmann Treuhand, 5600 Lenzburg

#### INHALT

- Fokus
  - **Abrechnung bei Mutterschaftsurlaub**
- Erbrecht
  - **Erbschaft annehmen, ausschlagen oder liquidieren?**
- Praxis
  - **Rechnungslegung für KMU nach SWISS GAAP FER**
- Kurznews
  - **Säule 3a für erwerbstätige Rentner ab 1.1.2008**
  - **Kostenlose Handelsregisterdaten ab 1.1.2008**
  - **Wie geistiges Eigentum schützen?**
- Service
  - **Beiträge und Leistungen 2008**

## fokus

# Abrechnung des Ferien-, Lohn- und Überstundenguthabens bei Mutterschaft

**Seit die Mutterschaftsentschädigung auf den 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, werden die Arbeitgeber immer wieder mit Fragen bezüglich Abrechnung allfälliger Ferien-, Lohn- und Überstundenguthaben bei Mutterschaft konfrontiert. Anhand eines realen Beispiels sollen diese Fragestellungen geklärt werden.**

Die Y. AG beschäftigte eine Arbeitnehmerin, die am 31. Juli 2007 ein Kind erwartete. Die Arbeitnehmerin hatte die Arbeitsstelle am 1. Juni 2007 auf Anraten ihres Arztes verlassen (Arztzeugnis). Der Personalchef der Y. AG vermutete, dass die Arbeitnehmerin ihre Arbeitsstelle nach dem Mutterschaftsurlaub nicht wieder aufnehmen wolle. Es lag aber keine Kündigung vor. Das Überstundenguthaben der Arbeitnehmerin betrug 20 Stunden. Die Arbeitnehmerin hatte im Jahr 2007 noch keine Ferientage bezogen.

### Fragestellung

Die Y. AG wollte nun wissen, wie das richtige Vorgehen in diesem Fall sei. Sollte sie die Arbeitsstelle neu besetzen? Und ab wann? Zudem war der Personalchef im Unklaren darüber, wie es sich mit der Lohnfortzahlung und mit der Berechnung der Ferientage- und Überstundenguthaben verhält.

### Keine Kündigung während der Schwangerschaft

Gemäss Art. 336c OR darf das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber während der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Geburt nicht gekündigt werden. Das Arbeitsverhältnis kann somit in dieser Zeit nur durch eine Kündigung der Arbeitnehmerin oder durch einen Aufhebungsvertrag aufgelöst werden. Andernfalls muss die Arbeitnehmerin spätestens 16 Wochen nach der Geburt die Arbeit – im bisherigen Pensum – wieder aufnehmen.

In der Zeit vom 1. Juni 2007 bis zur Geburt des Kindes blieb die Arbeitnehmerin auf Anraten



ihres Arztes der Arbeitsstelle fern. Hinsichtlich einer Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers wird diese Zeit genau gleich behandelt, wie wenn die Arbeitnehmerin aufgrund von Krankheit arbeitsunfähig wäre, das heisst, die Lohnfortzahlung richtet sich nach Art. 324a OR. Allenfalls ist die Lohnfortzahlung durch eine Krankentaggeldversicherung abgedeckt. Nach der Geburt kommt die Lohnfortzahlung der Erwerbsersatz-Ordnung EO zur Anwendung. Die EO bezahlt während höchstens 14 Wochen 80 Prozent des bisherigen Lohns, maximal jedoch 172 Franken pro Tag.

### Kürzung beim Ferienanspruch?

Die Berechnung des Ferienanspruchs ist abhängig vom Termin der Arbeitsvertragsauflösung (wenn die Arbeitnehmerin zum Beispiel am 15. August unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf den 31. Oktober 2007 kündigt, beträgt der Ferienanspruch für das Jahr 2007 16,67 Tage [20x 10/12]). In einem zweiten Schritt muss geprüft



werden, ob dieser Anspruch gekürzt werden kann. Eine Kürzung ist möglich, wenn die Arbeitnehmerin mehr als drei ganze Monate aufgrund Schwangerschaft oder mehr als zwei Monate aufgrund Krankheit oder Unfall nicht

arbeiten kann. Für die Abwesenheit nach der Geburt darf keine Kürzung vorgenommen werden. Falls das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, müssen die Überstunden und nicht bezogene Ferientage ausbezahlt werden.

Im Einzelfall ist immer darauf zu achten, ob anderslautende Vertrags- oder GAV-Bestimmungen vorliegen. In komplexen Fällen sollte man einen Fachmann mit Erfahrung in arbeitsrechtlichen Fragen beiziehen. ■

## erbrecht

# Erbschaft annehmen, ausschlagen oder amtlich liquidieren lassen?



**Mit dem Tod geht das gesamte Vermögen des Verstorbenen mit allen Rechten und Pflichten auf die Erben über. Sie erwerben alle Vermögenswerte als Gesamteigentümer. Dies gilt sowohl für gesetzliche Erben (Nachkommen, Ehegatte, Eltern) als auch für Erben, die aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags eingesetzt sind.**

Neben dem Vermögen gehen nach dem Tod des Erblassers auch alle Forderungen, das Eigentum (z.B. ein Grundstück) und der Besitz (z.B. eine Mietwohnung) sowie weitere Rechte, (z.B. die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft) oder Schulden auf die Erben über. Die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben, die untereinander solidarisch dafür einzustehen haben. Unter Umständen sind diese deshalb interessiert, die Erbschaft auszuschlagen oder einen Überblick über Aktiven und Passiven zu erhalten.

### Annahme der Erbschaft

Es braucht keine besondere Handlung, um die Erbschaft anzunehmen. Von Gesetzes wegen gehen das Vermögen und die Schulden zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers auf die Erben über. Diese können sofort über das Vermögen verfügen. Zu beachten ist aber, dass eine Verfügung die einstimmige Zustimmung der Erbengemeinschaft, das heisst aller Erben, erfordert. Bevor über Teile der Erbschaft verfügt wird, gilt es zu beachten, dass die Möglichkeit, das Erbe auszuschlagen, entfallen kann. Dieser Fall tritt ein, wenn sich die Erben in die Angelegenheit der Erbschaft eingemischt oder wenn sie Handlungen vorgenommen haben, die nicht nur unter die blosse Verwaltung der Erbschaftssachen fallen und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers erforderlich waren. Auch kann jeder Erbe verlangen, dass die Erbschaft geteilt wird. Können sich die Erben nicht über eine Teilung einigen, kann das Gericht angerufen werden.

### Die Erbschaft ausschlagen

Es steht jedem Erben frei, die Erbschaft auszuschlagen. In der Folge fällt der entsprechende Erbe weg und der ausgeschlagene Erbteil geht an die nächsten Erben weiter. Falls der Ausschlagende unmündige Kinder hat, wird empfohlen, auch für diese auszuschlagen. Wird die Erbschaft von allen Erben ausgeschlagen, liquidiert das Konkursamt das Erbe.

### Nur drei Monate Spielraum

Die Erbschaft muss innert drei Monaten ausgeschlagen werden. Die Frist beginnt für die gesetzlichen Erben zum Zeitpunkt, zu dem sie über den Tod des Erblassers in Kenntnis gesetzt werden. Für die eingesetzten Erben beginnt die Frist, wenn ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zukommt. Die Ausschlagung muss an die vom kantonalen Recht bestimmte Behörde gerichtet werden.

### Klarheit über die Vermögensverhältnisse gewinnen

Wissen die Erben nicht, ob der Nachlass überschuldet ist, empfiehlt sich ein öffentliches Inventar. Jeder Erbe kann die Erstellung eines öffentlichen Inventars verlangen. Zu beachten ist, dass die Frist dafür nur einen Monat beträgt. Die entsprechende Behörde erstellt dann eine Liste mit allen Vermögenswerten und Schulden des Verstorbenen und publiziert einen Rechnungsruf. Darin werden die Gläubiger aufgerufen, ihre Forderung gegenüber dem Verstorbenen anzumelden.

### Entscheid innert Monatsfrist

Liegt das öffentliche Inventar vor, hat der Erbe einen Monat Zeit, um die Erbschaft anzunehmen, auszuschlagen oder die amtliche Liquidation zu verlangen. Bei der Annahme haftet der Erbe nur für die im Inventar aufgeführten Schulden sowie für Steuerschulden. Diese können von der Steuerbehörde auch eingetrieben werden, wenn sie nicht im Inventar aufgeführt sind. Wird die amtliche Liquidation verlangt, führt der Staat die Liquidation der Erbschaft durch. Ein allfälliger Überschuss wird an die Erben verteilt. Diese haften folglich nicht für die Schulden der Erbschaft. Eine amtliche Liquidation kann nur erfolgen, wenn alle Erben diesem Vorgehen zustimmen.

### Rechtzeitig handeln

Beim Entscheid, eine Erbschaft anzunehmen, auszuschlagen oder amtlich liquidieren zu lassen, spielen viele Argumente eine Rolle. Finanzielle und emotionale Überlegungen machen einen Entscheid nicht immer einfach. Wichtig ist aber, die kurzen Fristen zu beachten. Rechtzeitiges Handeln ist unerlässlich. ■

# Rechnungslegung für KMU nach Swiss GAAP FER

**Auch KMU profitieren, wenn sie das Rechnungswesen professionell betreiben. Mit der Anwendung der Fachempfehlungen steht ihnen ein gutes Hilfsmittel für eine aussagekräftige Rechnungslegung zur Verfügung.**

Seit 2005 müssen die am Hauptsegment der SWX Swiss Exchange kotierten Unternehmen die International Financial Reporting Standards (IFRS) oder die US GAAP als Rechnungslegungsstandard wählen. Für kleine und mittelgrosse Unternehmen, die an Nebensegmenten der SWX kotiert sind, besteht auch die Möglichkeit, nach Swiss GAAP FER zu bilanzieren. Die Fachkommission Swiss GAAP FER hat nun das Konzept der Swiss GAAP FER vollständig überarbeitet und speziell auf die Rechnungslegung von kleinen und mittelgrossen Unternehmen ausgerichtet.

## Swiss GAAP FER als Führungsinstrument

Die neuen Standards gelten seit dem 1. Januar 2007. KMU können sie als Führungsinstrument einsetzen und die Kommunikation mit Investoren, Banken und anderen Interessengruppen verbessern. Auch Non-Profit-Organisationen und Pensionskassen wenden die neuen Standards an. Das neue Konzept ist modular aufgebaut und besteht aus vier Bausteinen:

- Rahmenkonzept (Grundlagen)
- Kern-FER
- weitere Standards
- separater Standard für Konzerne

Für KMU, die nicht an Nebensegmenten der SWX kotiert sind, besteht die Möglichkeit, sich am Rahmenkonzept sowie an einigen wenigen Fachempfehlungen, den Kern-FER, zu orientieren (Kriterien vgl. Tabelle 1).

Die Kern-FER beinhalten zentrale Fragen der Rechnungslegung:

- Gliederung und Bewertung
- Anhang
- Ausserbilanzgeschäfte
- Geldflussrechnung

Das schlanke Regelwerk gibt den KMU die Möglichkeit, die Rechnungslegung zu verbessern, indem das Rahmenkonzept und einige wenige Standards angewendet werden.

## Tabelle 1

Wenn zwei der folgenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht überschritten werden, kann ein Unternehmen ausschliesslich die Kern-FER anwenden:

- 1) Bilanzsumme von CHF 10 Mio.
- 2) Jahresumsatz von CHF 20 Mio.
- 3) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

## Kern-FER für KMU

Der Kern-FER-Abschluss kann durch Überleitung aus dem handelsrechtlichen Abschluss mit Hilfe einer Excel-Tabelle erstellt werden. Je nach Grösse des KMU ist dies mit sehr geringem Aufwand verbunden. Nach der ersten Überleitung, bei der allenfalls der Kontenplan noch angepasst werden muss, ist der Raster vorbereitet. Damit lassen sich in den Folgejahren die Abschlusskosten tiefer halten. Bei KMU kann gemäss dem neuen Revisionsrecht auch der Wirtschaftsprüfer bei der Buchführung beziehungsweise beim Abschluss behilflich sein, selbst wenn eine eingeschränkte Revision durchgeführt wird.

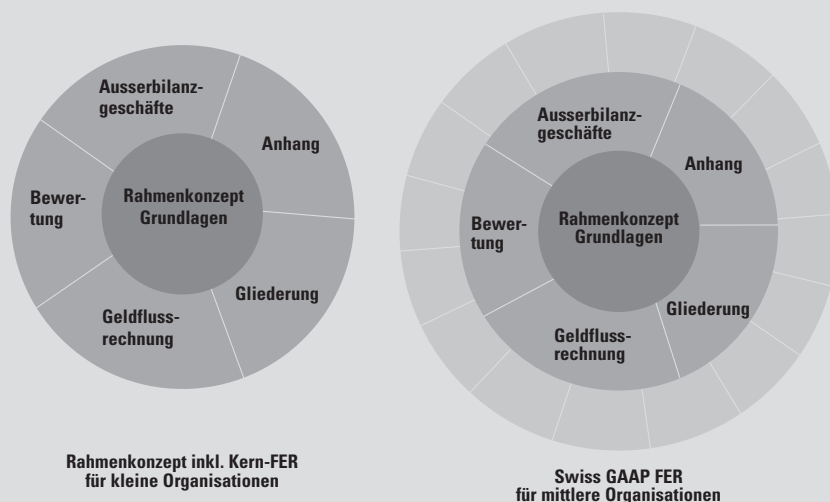
## Objektiver Bewertungsrahmen für KMU

Das Aktienrecht erlaubt es, grosszügig stille Reserven zu bilden oder aufzulösen. Deshalb ist die effektive wirtschaftliche Lage eines Unternehmens aus einem OR-Abschluss nicht zwingend ersichtlich. Beim Eruiieren von internen Zahlen dürfen die stillen Reserven nicht nach Gefühl und Gutdünken aufgelöst beziehungsweise gebildet werden. Mit einem Swiss-GAAP-FER-Abschluss lässt sich ein notwendiger Bewertungsrahmen definieren, der das Ermessen einschränkt.

## Massgeschneidertes Regelwerk, aussagekräftige Rechnungslegung

Das neue Konzept von Swiss GAAP FER ist erstmals für die Berichtsperiode eines am 1. Januar 2007 oder später beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Unternehmen, die für 2007 erstmals Swiss GAAP FER anwenden, haben gemäss Vorschriften des Rahmenkonzepts die Vorjahresbilanz in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER zu erstellen und offenzulegen. Mit der Einführung des neuen Konzepts haben nun auch die KMU ein massgeschneidertes Regelwerk zur Verfügung, das eine aussagekräftige Rechnungslegung garantiert. Swiss GAAP FER ermöglicht eine Rechnungslegung nach dem Prinzip «True and Fair View» zu einem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis. ■

## MODULARER AUFBAU VON SWISS GAAP FER



Quelle: Swiss-GAAP-FER-Regelwerk, Ausgabe 2007, S. 11, sowie Meyer Conrad, Rechnungslegung für kleine und mittelgrosse Organisationen, in: Der Schweizer Treuhänder, 2007/1-2, S. 58.

## Säule 3a für erwerbstätige Rentner ab 1. 1. 2008



Der Bundesrat hat beschlossen, dass Arbeitnehmer, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, den Bezug der Altersleistung der Säule 3a aufschieben können. Diese Möglichkeit ist bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder auf maximal fünf Jahre befristet. Während

dieser Zeit können die Arbeitnehmer auch steuerbegünstigt in der Säule 3a vorsorgen. Der Bundesrat hat die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) entsprechend angepasst. Diese Änderung soll die Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer fördern und tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. ■

## Kostenlose Handelsregisterdaten ab 1. 1. 2008

Ab 1. Januar 2008 will der Bund in der ganzen Schweiz die kostenlose Einsichtnahme in die Handelsregisterdaten über das Internet anbieten. Ein Drittel der Kantone bietet diese Online-



Konsultation bereits heute an. Ab Januar können in den Handelsregistern aller Kantone weitergehende Informationen eingesehen werden: beispielsweise über die Geschichte der

Unternehmen, über die Kapitalstruktur oder zu den Personen, die hinter einem Unternehmen stehen. Mit dieser Massnahme bezweckt die Verwaltung eine weitere administrative Erleichterung. Nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren sollen Unternehmensgründer in Zukunft auch Anmeldungen und Belege elektronisch einreichen können. Wir bleiben dran und halten unsere Leserschaft auf dem Laufenden, wenn es so weit ist. ■



## Wie geistiges Eigentum schützen?

Sie haben eine innovative Geschäftsidee oder gar eine Erfindung gemacht, die sich langfristig vermarkten lassen soll? Dann ist es wichtig, diese rechtlich schützen zu lassen. Ob Start-up oder etabliertes Unternehmen – insbesondere kleine Firmen sollten sicherstellen, dass ihnen kein Konkurrent ihre Ideen klauen beziehungsweise kopieren kann.

Allerdings ist nicht alles, was auf den ersten Blick innovativ aussieht, auch patentierbar. Ideen und Konzepte als solche kann man zum Beispiel nicht schützen. Erst die konkrete Ausgestaltung, die sogenannte Materialisation oder Umsetzung einer Idee kann man schützen lassen. ■

**Quelle:** [www.kmu.admin.ch/gruendung](http://www.kmu.admin.ch/gruendung)  
**Rubrik** «Geistiges Eigentum»

### NÜTZLICHE INFORMATIONEN

- **Institut für geistiges Eigentum:** [www.ige.ch](http://www.ige.ch)
- **Europäisches Patentamt:** [www.epo.org](http://www.epo.org)
- **World Intellectual Property Organization:** [www.wipo.int](http://www.wipo.int)